

BerufsAusBildung

SONDERAusgabe/Juli 2008

DIE NEUEN FÖRDERUNGEN FÜR LEHRBETRIEBE

1. Basisförderung 2
 2. Neue Lehrstellen 3
 3. Ausbildungsnachweis zur Mitte
der Lehrzeit 3
 4. Zwischen- und überbetriebliche
Ausbildungsmaßnahmen 4
 5. Weiterbildung der Ausbilder/innen 4
 6. Ausgezeichnete und gute
Lehrabschlussprüfungen 5
 7. Maßnahmen für Lehrlinge mit
Lernschwierigkeiten 5
- Allgemeine Bestimmungen (gelten für alle
Förderarten) 6

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen und Wünsche, vor allem auch Ihre Kritik entgegen. Damit helfen Sie uns, BerufsAusBildung für Sie bestmöglich zu gestalten und Ihnen ein informatives Medium zur Berufsausbildung präsentieren zu können.

Lehrlingsstelle Wien

T 514 50-2413

F 514 50-2469

E lehrlingsstelle@wkw.at

W <http://wko.at/wien/lehrling>



LEHRE.FÖRDERN

Die neuen Förderungen für Lehrbetriebe

Am 17. Juli wurde die Förderrichtlinie im Förderausschuss beschlossen. Die Richtlinie ist nach Bestätigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit am 24.07.2008 in Kraft getreten. Die neuen Förderungen für Lehrbetriebe werden von den Lehrlingsstellen im Namen und Auftrag des Bundes abgewickelt. Das neue Fördersystem ist effizienter und breiter angelegt als bisher und bietet den Lehrbetrieben vielfältige Möglichkeiten, von den Förderungen zu profitieren.

Wer kann Förderungen beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden. Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Welche Förderarten gibt es?

1. Basisförderung
2. Neue Lehrstellen
3. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit
4. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
5. Weiterbildung der Ausbilder/innen
6. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen
7. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
8. Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

<ol style="list-style-type: none">1. Basisförderung2. Neue Lehrstellen3. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit	Für Lehrverträge, die nach dem 27.06.08 begründet worden sind bzw. werden.
<ol style="list-style-type: none">4. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen5. Weiterbildung der Ausbilder/innen6. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen7. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten	Für alle bestehenden und neuen Lehrverträge . Das förderbare Ereignis (z.B. Kurs, Lehrabschlussprüfung...) war nach dem 27.06.2008 .
<ol style="list-style-type: none">8. Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen	<i>Kriterien und Details der Abwicklung werden vom Förderausschuss derzeit erarbeitet.</i>



Die einzelnen Förderarten im Detail:

1. BASISFÖRDERUNG

Die Basisförderung gilt für alle Lehrverhältnisse nach dem 27. Juni 2008 und kann jeweils nach Ablauf eines Lehrjahres beantragt werden.

Was wird gefördert?

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für das 1. Lehrjahr 3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 2. Lehrjahr 2 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je 1 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.
- Gibt es keinen Kollektivvertrag oder keine Festlegung durch das Bundeseinigungsamt, so gilt die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zur max. Höhe des Referenzwertes laut Richtlinie.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008.
- Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.
- Die Lehrlingsentschädigung darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

Hinweise:

- Für alle Lehrlinge, die vor dem 28. Juni 2008 aufgenommen wurden, läuft die Lehrlingsausbildungsprämie - € 1.000,- pro Lehrling und Jahr - weiter. Diese wird wie bisher bei der Steuererklärung geltend gemacht. Es erfolgt eine Gutschrift auf dem Abgabekonto.

Zur Beachtung:

- Bei vorzeitiger Auflösung gibt es für dieses Lehrjahr keine Basisförderung.



2. NEUE LEHRSTELLEN

Förderbar sind Lehrverhältnisse in neu gegründeten Unternehmen oder in bereits bestehenden Lehrbetrieben, die auf der Grundlage eines neuen Feststellungsbescheides Lehrlinge neu ausbilden. Auch Lehrberechtigte, die nach 3 Jahren Pause die Lehrlingsausbildung wieder aufnehmen, können eine Förderung beantragen.

Was wird gefördert?

- Start der Lehrlingsausbildung.
- Wiederaufnahme der Lehrlingsausbildung nach mindestens 3 Jahren.

Wie hoch ist die Förderung?

- Einmalig € 2.000,- pro Lehrverhältnis für maximal 10 Lehrlinge je Lehrberechtigtem (bundesweit).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemein:

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27. Juni 2008.
- Der Lehrling muss 12 Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden sein.
- Ein aufrechtes Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Das Kontingent von 10 Lehrlingen pro Lehrberechtigtem ist noch nicht ausgeschöpft.

Zusätzlich für Unternehmensgründer:

- Gründung nach dem 31.12.2007, belegt durch Formular NeuFö 1.
- Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG.
- Lehrlingsaufnahme zwischen 28.06.2008 und 31.12.2010.

Zusätzlich bei neuer Lehrlingsausbildung in bestehenden Lehrbetrieben:

- Neuer Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG.
- Erstmalige Lehrlingsaufnahme nach dem 31.12.2007 auf Basis dieses Feststellungsbescheides.
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Lehrlings auf Basis des neuen Feststellungsbescheides.

Zusätzlich bei Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung:

- Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung nach dem 31.12.2007.
- Die Lehrlingsausbildung wird nach mindestens 3 Jahren Ausbildungspause nach Lehrzeitende des letzten Lehrlings wieder aufgenommen.
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach dem Wiedereinstieg.

Hinweis:

- Lehrberechtigte, die über das AMS den Blum-Bonus erhalten, können diesen bis zum Lehrzeitende des Lehrlings weiter über das AMS beziehen.

3. AUSBILDUNGSNACHWEIS ZUR MITTE DER LEHRZEIT

Was wird gefördert?

- Die positive Absolvierung eines Praxistests zur Mitte der Lehrzeit

Wie hoch ist die Förderung?

- € 3.000,- pro Lehrling und erfolgreich absolviertem Praxistest.
- Bei Lehrzeitanrechnungen erfolgt eine Aliquotierung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27. Juni 2008.
- Führung einer Ausbildungsdokumentation durch den Lehrberechtigten.
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit.
- Alle Lehrlinge des entsprechenden Jahrganges in allen Lehrberufen, die im Lehrbetrieb ausgebildet werden, müssen an dem Praxistest teilnehmen.
- Mindestens 6 Monate Ausbildung müssen vor dem Praxistest im Lehrbetrieb absolviert worden sein (bei Anrechnungen).
- Die Zeit für den Praxistest wird auf die Arbeitszeit des Lehrlings angerechnet.

Hinweis:

- Form und Inhalt der Ausbildungsdokumentation, sowie die Details (berufsbezogene Inhalte und Standards) der Praxistests werden derzeit im Förderausschuss erarbeitet.

Frage: „Was passiert, wenn mein Lehrling den Praxistest nicht besteht?“

Antwort: „Wird der Praxistest nicht bestanden, kann es trotzdem eine Förderung (€ 1.500,-) geben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aus der Ausbildungsdokumentation geht hervor, dass die Ausbildungsinhalte ausreichend vermittelt wurden,
- die Ausbildungsdokumentation wird bis zum Lehrabschluss weiter geführt und es geht daraus hervor, dass auf die festgestellten Defizite besonders eingegangen wurde,
- die Lehrabschlussprüfung wird beim ersten Antritt bestanden.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Förderung in Höhe von € 1.500,- beantragt werden.

4. ZWISCHEN- UND ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNGSMAßNAHMEN

Lehrberechtigte, die ihren Lehrlingen den Besuch von Kursen oder zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ermöglichen, können Förderungen beantragen, wenn diese Kurse der Qualitätssteigerung dienen.

Was wird gefördert?

- Ausbildungsverbundmaßnahmen, die von der Lehrlingsstelle bescheidmäßig vorgeschrieben sind
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufsbezogene Zusatzausbildungen
- Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung (nur wenn keine Lehrzeitverlängerung erfolgt ist und die Kurszeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird!)

Wie hoch ist die Förderung?

- 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 1.000,- pro Lehrling über die gesamte Lehrzeit in einem Lehrbetrieb und max. € 10.000,- (ab 40 Lehrlingen zusätzlich € 1.000,- je 10 Lehrlinge) pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb für:

- Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufsbezogene Zusatzausbildung von Lehrlingen

Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung bis max. € 40,- pro Tag.

- 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 250,- pro Lehrling und max. € 2.500,- pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb für:

- Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen

- Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten) für:

- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen.
- Der Lehrberechtigte trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.
- Aufrechtes Lehrverhältnis bzw. bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung bis max. 6 Monate nach Ende der Lehrzeit.
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet.

Hinweise:

Informationen zum Ausbildungsverbund finden Sie auf der Website der Lehrlingsstelle Wien <http://wko.at/wien/lehrling>

Verpflichtender Ausbildungsverbund

- Verpflichtende Ausbildungsverbundmaßnahmen werden im Feststellungsbescheid von der Lehrlingsstelle und als Zusatz zum Lehrvertrag vorgeschrieben. Daraus sind die jeweiligen Berufsbildpositionen ersichtlich, die dem Lehrling - außerhalb des Lehrbetriebes zu vermitteln sind. Dies kann durch Kurse oder eine zwischenbetriebliche Ausbildung (mit einem Partnerbetrieb) erfüllt werden.

Freiwilliger Ausbildungsverbund

- Ein Formular zur Vereinbarung eines freiwilligen Ausbildungsverbundes mit einem Partnerbetrieb und weitere Infos finden Sie auf der Website der Lehrlingsstelle <http://wko.at/wien/lehrling> im Verzeichnis Ausbildungsverbund.
- Beachten Sie bitte, dass bei zwischenbetrieblichem Ausbildungsverbund die entsprechende Vereinbarung dem Förderantrag beizulegen ist.



5. WEITERBILDUNG DER AUSBILDER/INNEN

Was wird gefördert?

- Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder/innen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden

Wie hoch ist die Förderung?

- 75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 1.000 pro Ausbilder/in und Kalenderjahr

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen.
- Ausbilderqualifikation.
- Der Lehrberechtigte trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.



6. AUSGEZEICHNETE UND GUTE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Was wird gefördert?

- Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung

Wie hoch ist die Förderung?

- Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg:
 - € 200,- pro Lehrabschlussprüfung
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung:
 - € 250,- pro Lehrabschlussprüfung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Lehrabschlussprüfung hat nach dem 27.06. 2008 stattgefunden.
- Der Kandidat hat beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung oder gutem Erfolg bestanden. Bei Doppellehren ist eine Förderung nur für die erste abgelegte Lehrabschlussprüfung möglich.
- Der Kandidat hat zumindest die letzten 12 Monate vor dem Lehrzeitende beim antragstellenden Betrieb gelernt.
- Die Prüfung hat im erlernten Lehrberuf stattgefunden.
- Die Lehrabschlussprüfung hat bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden.

7. MAßNAHMEN FÜR LEHRLINGE MIT LERNSCHWIERIGKEITEN

Was wird gefördert?

Kosten des Unternehmens bei:

- Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskursen auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekursen auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Wie hoch ist die Förderung?

- Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei:
 - Wiederholung der Berufsschulklasse
- 100 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 1.000,- pro Lehrling über die gesamte Lehrzeit bei einem Lehrbetrieb für:
 - Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
 - Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.08 begonnen.
- Wiederholung der Berufsschulklasse:
 - Lehrling wiederholt negativ absolvierte Klasse;
 - innerhalb der für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Lehrzeit (im Bedarfsfall bis 1 Jahr nach Lehrzeitende);
- über das im Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß hinaus;
- bei bezahlter Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Lehrberechtigten.
- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:
 - Der Lehrberechtigte trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
 - Die Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis 1 Jahr nach Lehrzeitende



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (GELTEN FÜR ALLE FÖRDERARTEN)

Anträge:

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten bzw. einen bevollmächtigten Vertreter einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars an die Lehrlingsstelle Wien.
- Die Übermittlung des Antrages kann durch Zustellung oder Fax des unterschriebenen Originals erfolgen.
- Belege (z.B. Zahlungsbestätigungen) sind dem Antrag in Kopie beizulegen.
- Service der Lehrlingsstelle: Aufgrund der Daten, die bei der Lehrlingsstelle aufliegen, kann für die Basisförderung, sowie für die Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen ein Förderantrag vorbereitet werden. Diesen erhalten Sie von der Lehrlingsstelle, sobald die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Sollten Sie binnen 6 Wochen nach Ablauf des Lehrjahres bzw. nach der Lehrabschlussprüfung keinen Antrag erhalten, wenden Sie sich bitte an die Lehrlingsstelle.

Fristen:

- Wichtig: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses.

Sonstiges:

- Beträge unter € 40,- werden nicht ausbezahlt, sondern verbleiben im Förderbudget. Förderungen werden nicht kumuliert.
- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.
- Bei unrichtigen Angaben sind bereits ausbezahlte Förderungen rückzuerstatten.
- Verstöße gegen die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (Nichtfreigabe zur Berufsschule, Berufsfremde Tätigkeiten, Nichtbetrauung eines geeigneten Ausbilders usw.), des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes (Nichteinhaltung der Arbeitszeiten usw.), der sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können einen Förderstopp nach sich ziehen.

Verfahren - zur Beachtung:

- Förderanträge, bei deren Beurteilung es einen Ermessensspielraum gibt (zB Kurse für Ausbilder/innen oder Lehrlinge) müssen der Arbeiterkammer zur Stellungnahme vorgelegt werden. Ist die Stellungnahme der Arbeiterkammer negativ, so ist der Förderfall im Landesberufsausbildungsbeirat zu besprechen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- **Tipp:** Stellen Sie in diesen Fällen den Förderantrag vor Beginn der Kursmaßnahme. So kann im Vorfeld eine Stellungnahme der Arbeiterkammer eingeholt werden und Sie haben bereits vor dem Kurs die Gewissheit, ob dieser gefördert wird oder nicht.

Den vollständigen Text der Förderrichtlinie, Förderanträge und Merkblätter finden Sie auf <http://www.lehre-foerdern.at>.

Sie möchten sich im Detail informieren?

Wir haben für Sie Info-Abende organisiert! Diese finden am Donnerstag, dem 11. September und am Mittwoch, dem 1. Oktober 2008, jeweils um 18.30 Uhr in der Wirtschaftskammer Wien, Schwarzenbergplatz 14, statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

Infos und Anmeldung: <http://wko.at/wien/lehrling>, Verzeichnis Förderungen.

Infos und Kontakt

Lehrlingsstelle-Förderungen
1030 Wien, Rudolf Sallinger-Platz 1
T 514 50-2460 | F 514 50-2464
E lehre.foerdern@wkw.at
W <http://wko.at/wien/lehrling>, Verzeichnis Förderungen

Ansprechpartner:

Christian Foltinek
Elisabeth Hainzl
Christina Ramharter
Dr. Michaela Mayrus (Referatsleiterin)

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber
Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10,
1010 Wien

Abteilung für Bildungspolitik und Berufsausbildung

P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien

Druck:

SPV-Druck Ges.m.b.H., Grimmelshausengasse 1, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Erich Huber, Dr. Sylvia Pitz,

Mag. Dr. Michaela Mayrus

Layout und Gestaltung: Referat für Marketing
Nr. 02Z032241 M